

duktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernder Maßnahmen abhängig. Der Leiter bzw. Inhaber des Betriebes hat dazu einen Maßnahmenplan aufzustellen, der vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ zu bestätigen ist.

§2

(1) In den Maßnahmenplan gemäß § 1 sind die Maßnahmen aufzunehmen, die der Betrieb zur Aufholung der bestehenden Rückstände im Produktivitäts- bzw. Rentabilitätsniveau gegenüber dem im Preis gesellschaftlich anerkannten Niveau der Aufwendungen für die Erzeugnisse durchführt, insbesondere zur

- Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation,
- Veränderung der betrieblichen Technologie,
- Rationalisierung (u. a. mit Hilfe der Kleinmechanisierung),
- weiteren Spezialisierung der geplanten Produktion,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- sparsamen Verwendung von Material,
- weiteren Senkung der Selbstkosten.

In dem Maßnahmenplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene betriebliche Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan aufzunehmen.

(2) Das zuständige wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, den Betrieb bei der Ausarbeitung und Durchführung der ökonomischen Maßnahmen zu unterstützen. Dabei ist mit der jeweiligen Erzeugnisgruppe und bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung mit dem staatlichen Gesellschafter eng zusammenzuarbeiten.

(3) Dem Leiter bzw. Inhaber des Betriebes wird empfohlen, die Verpflichtungen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität im Betriebsvertrag bzw. in der Betriebsvereinbarung festzulegen.

§3

(1) Anträge auf Gewährung eines vorübergehenden produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung sind über das zuständige wirtschaftsleitende Organ dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

einzureichen. Dabei ist der Stand der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 nachzuweisen. Das wirtschaftsleitende Organ prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Umfang des Gewinnausgleiches durch Zuführung vor.

(2) Beantragt der Betrieb im Laufe des Jahres die Gewährung von Abschlagzahlungen auf die zu erwartenden Zuführungen gemäß § 14 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1), schlägt das wirtschaftsleitende Organ nach Prüfung des Maßnahmenplanes gemäß § 1 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vor, in welchem Umfang Abschlagzahlungen zu gewähren sind.

§4

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sichern, daß die Durchführung des vorübergehenden produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung auf Grund des Nachweises über die eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen erfolgt. Sie kontrollieren die kontinuierliche Erfüllung des Maßnahmenplanes gemäß § 1 und schlagen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Rentabilität vor.

§5

Diese Anordnung ist auf Betriebe, die Gewinnausgleich durch Zuführung lediglich wegen entstehender Mehrkosten im Zusammenhang mit der preislich noch nicht neugeregelten Produktion — § 1 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) — beantragen, nicht anzuwenden.

§6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Betriebe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung Abschlagzahlungen auf den zu erwartenden Gewinnausgleich erhalten haben, legen den Maßnahmenplan gemäß § 1 dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis zum 15. November 1965 vor.

Berlin, den 3. September 1965

Der Minister der Finanzen

I V. : Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers